

# Satzung

Allgemeines Syndikat Hannover  
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union

Stand: 04.07.2020

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Hannover [AS Hannover]  
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union [FAU]  
Nieschlagstraße 1b  
30449 Hannover  
mail: [fauh-as-sekretariat@fau.org](mailto:fauh-as-sekretariat@fau.org)  
web: [www.fau.org/hannover](http://www.fau.org/hannover)

## **Inhalt**

I. Grundlagen.....	1
II. Zweck und Ziel.....	1
III. Mitgliedschaft.....	2
IV. Organisatorischer Aufbau.....	3
V. Finanzierung.....	6
VI. Solidaritätsleistungen.....	7
VII. Ausgründungen.....	8
VIII. Publikationen.....	8
IX. Schlussbestimmungen.....	9

# I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union Hannover (FAU Hannover) und besteht aus dem Allgemeinen Syndikat Hannover (AS Hannover) der FAU Hannover.
2. Das AS Hannover schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Lokalföderation Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union Hannover (FAU Hannover) zusammen. So lange es keine Branchensyndikate in der FAU Hannover gibt, ist das AS die FAU Hannover ohne die Ebene einer Lokalföderation. Falls sich Branchensyndikate bilden, muss über die Organisation z. B. in einer Lokalföderation neu abgestimmt werden.
3. Die Arbeit der FAU Hannover gestaltet sich auf Grundlage der Satzung des AS Hannover der FAU Hannover, die ortsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Syndikaten der FAU auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung des AS Hannover regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des AS Hannover fallen und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
  - a) Das Organisationsgebiet des AS Hannover erstreckt sich betriebsübergreifend auf das Stadtgebiet und die Region Hannover. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter\*innen im AS Hannover organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
  - b) Die Zuständigkeitsbereiche des AS Hannover definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das AS Hannover Hannover Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate in Hannover bestehen.
  - c) Das AS Hannover Hannover erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz des AS Hannover ist in der Nieschlagstraße 1b in 30449 Hannover.
6. Das Geschäftsjahr des AS Hannover beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das Kassensekretariat wird im Einklang mit dem Geschäftsjahr gewählt.

# II. Zweck und Ziel

1. Zweck des AS Hannover ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu ist das AS Hannover bereit, Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, als Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Zweck des AS Hannover ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Das AS Hannover fördert das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen sowie die Solidarität und den Zusammenhalts unter ihnen. In diesem Sinne strebt das AS Hannover eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. Das AS Hannover ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der

Gewerkschaft in deren Sinne ab.

5. Das AS Hannover ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber\*innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des AS Hannover ist es, die Grundlagen dafür in den von ihr vertretenen Branchen in der Wirtschaftsregion Hannover zu schaffen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **1. Wer kann Mitglied werden?**

- a) Mitglied des AS Hannover kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter\*in, Angestellte\*r, Beamte\*r, Auszubildende\*r, Rentner\*in, Erwerbslose\*r u. a.) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des AS Hannover hat.
- b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgeber\*innen und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen (beispielsweise Angehörige staatlicher Repressionsorgane).
- c) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- d) Personen, die vom AS Hannover oder einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des AS Hannover werden, wenn der Grund des Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, welches den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.
- e) Personen, die bereits Mitglied eines anderen Syndikats sind, können dem AS Hannover nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

#### **2. Aufnahmeverfahren**

- a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
  - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe IV.1).
  - schriftlich oder elektronisch an das Sekretariat (siehe IV.2).
  - durch eine\*n Delegierte\*n auf der VV im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- b) Die Aufnahme erfolgt vorläufig durch das Sekretariat. Auf der folgenden VV besteht die Möglichkeit, dieser Aufnahme zu widersprechen.
- c) Nach der Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags stehen dem Neumitglied die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu. Die Auszahlung von Streikgeldern an Mitglieder ist in der Arbeitskampfrichtlinie des AS Hannover geregelt.
- d) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis des AS Hannover und eine gültige Satzung samt Anhängen ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur des AS Hannover integriert.

### **3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen**

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den VVs und sonstigen Treffen des AS Hannover die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
- c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der VV bauen auf:
  - tatkräftige Solidarität (VI.1),
  - Rechtsschutz (VI.2),
  - Gemaßregeltenunterstützung (VI.3),
  - Streikunterstützung (VI.4).

Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ist an die regelmäßige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gebunden.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- b) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit Wirkung zum Monatsende.
- c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche und Rechte des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
- d) Durch die entsprechende anteilige oder vollständige Nachzahlung der rückständigen Beiträge ist die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des AS Hannover wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in III.1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach Punkt III der Geschäftsordnung anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

## **IV. Organisatorischer Aufbau**

### **1. Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des AS Hannover.
- b) Die VV trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen für das AS Hannover.
- c) Einzelne Mitglieder können an die VV Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das AS Hannover sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des AS Hannover zuständig ist.

- d) Funktionsträger\*innen und Gliederungen des AS Hannover müssen der VV über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e) Die VV ist berechtigt, außerordentliche VVs einzuberufen.
- f) Näheres zu Einladung, Ablauf, Entscheidungsfindung und Struktur der VV regelt die Geschäftsordnung.

## **2. Sekretariat**

- a) In der Zeit zwischen den VVs ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des AS Hannover wahrzunehmen und es offiziell nach außen zu vertreten. Es soll weiterhin die VVs vorbereiten und etwaige außerordentliche VVs einberufen.
- b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem\*der Allgemeinen Sekretär\*in und dem\*der Kassensekretär\*in. Eine VV kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Aufgaben und Mandate werden in der Organisationsrichtlinie des AS Hannover festgelegt.
- c) Rechtliche Vertretung des AS Hannover ist die\*der Allgemeine Sekretär\*in.
- d) Für Entscheidungen, die das Sekretariat oder sonstige Mandatierte für das AS Hannover getroffen haben, sind sie der VV rechenschaftspflichtig.
- e) Die VV kann Entscheidungen von Mandatierten widerrufen.
- f) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d. h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines/einer Sekretär\*in muss das restliche Syndikat dessen/deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.
- g) Sekretär\*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des AS Hannover delegieren, bleiben aber verantwortlich.
- h) Sekretär\*in kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein Jahr dem AS Hannover angehört und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist möglich, sofern sie von der VV mit einer 75 %-Mehrheit beschlossen wird.

## **3. Sektionen**

- a) Sektionen sind Untergliederungen des AS Hannover, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchensituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden. Sektionen dienen zur Vorbereitung der Ausgründung von eigenständigen Branchensyndikaten (siehe VIII.), müssen einen überbetrieblichen Charakter besitzen und eigene Treffen abhalten.
- b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt I.4.b) der Geschäftsordnung in Kraft.
- c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer VV bestätigt werden. Die Sektion muss dem AS Hannover regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine\*n Ansprechpartner\*in benennen.
- d) Dem Antrag zur Gründung einer neuen Sektion ist zumindest ein knappes Konzept anzufügen, das die praktische Arbeit der zukünftigen Sektion und ihren Nutzen für das AS Hannover erläutert.
- e) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektionen mehrerer Branchen ist ausgeschlossen.

- f) Eine VV hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen. Dies soll geschehen, wenn sie ihre Aufgaben gegenüber dem Syndikat nicht erfüllt oder wenn sie keine wahrnehmbaren Aktivitäten entsprechend ihres Konzeptes entfalten kann.
- g) Die Bildung von branchenunabhängigen Sektionen (z. B. der Jugend, Studierenden, Frauen\*, Erwerbslosen und Rentner\*innen) ist möglich.

#### **4. Betriebsgruppen**

- a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des AS Hannover auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald in der Regel mindestens 3 Mitglieder des AS Hannover in einem Betrieb arbeiten. Über Ausnahmen entscheidet die VV des AS Hannover.
- b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt I.5.b) der Geschäftsordnung in Kraft.
- c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer VV bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem AS Hannover regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine\*n Ansprechpartner\*in benennen.

#### **5. Arbeitsgruppen**

- a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des AS Hannover, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des AS Hannover dienen.
- b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d. h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des AS Hannover eingeladen werden.
- c) Jede Arbeitsgruppe muss dem AS Hannover regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine\*n Ansprechpartner\*in benennen.
- d) Dem Antrag zur Gründung einer neuen Arbeitsgruppe ist eine Aufgaben- und Mandatsbeschreibung anzufügen.
- e) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern der FAU Hannover in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer VV genehmigt werden.
- f) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine VV beschließen.

#### **6. Mandatsträger\*innen**

- a) Sekretär\*innen sind die ausführenden Organe des AS Hannover. Die Mandatsträger\*innen werden von der VV auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist in Folge zweimalig möglich.
- b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- c) Mandatsträger\*innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils individuell rechenschaftspflichtig.
- d) Die Entlastung der Mandatsträger\*innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per

Akklamation.

- e) Mandatsträger\*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des AS Hannover beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des AS Hannover.
- f) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des AS Hannover auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert einen Beschluss der VV.
- g) Mandatsträger\*innen sind verpflichtet ihre Nachfolger\*innen einzuarbeiten und für eine ordnungsgemäße Übergabe zu sorgen. Dies gilt auch bei Rücktritt oder Entlassung vom Mandat.

## **7. Gewerkschaftskontakte**

- a) Einzelne Mitglieder können als Gewerkschaftskontakte in Betrieben, in denen es keine Betriebsgruppen gibt, oder in Kommunen außerhalb Hannovers in denen es keine FAU-Strukturen gibt, fungieren. Ihre Funktion liegt darin, Ansprechpartner\*innen für interessierte Kolleg\*innen zu sein und Material und Positionen der FAU in ihrem Umkreis zu verbreiten.
- b) Gewerkschaftskontakte müssen durch eine VV bestätigt werden. Sie sind nicht berechtigt, eigenständig im Namen des AS Hannover zu handeln oder Positionen in der Öffentlichkeit zu beziehen.

## **8. Elektronische Vernetzung**

- a) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU.
- b) Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des AS Hannover dient einzig zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten. Entscheidungen, für die die VV zuständig ist, dürfen hier nicht getroffen werden, sofern eine VV nicht das Gegenteil beschließt.
- c) Näheres regelt die Organisationsrichtlinie.

## **9. FAU-Föderationen**

- a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das AS Hannover Hannover an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen es organisiert ist (Regionalföderation Nord und Bundes-FAU), durch die Entsendung von Delegierten.
- b) Die Mitglieder des AS Hannover sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

# **V. Finanzierung**

## **1. Grundlagen**

Die Finanzierung des AS Hannover erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine\*n gewählte\*n Mandatsträger\*in. Näheres regeln Organisations- und Finanzrichtlinie des AS Hannover.



## **2. Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 Euro.
- b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist über das Sekretariat zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzrichtlinie.

## **3. Verwendung**

Die Mitgliedsbeiträge verbleiben, nach der Entrichtung der jeweils aktuellen Anteile für die Regionalkoordination Nord und die Bundes-FAU, im Vermögen des AS Hannover. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden.

## **4. Prüfung**

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

## **5. Vermögen**

Das AS Hannover ist Eigentümer des Vermögens, der Forderungen und Schulden. Dieses umfasst den Bücher- und Materialienbestand, alle finanziellen und materiellen Werte sowie den Kassenbestand (Bargeldkasse und Girokonten) des AS Hannover.

# **VI. Solidaritätsleistungen**

## **1. Tatkräftige Solidarität**

Die Stärke und Durchsetzungsmacht des AS Hannover in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das AS Hannover Hannover erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

## **2. Rechtsschutz**

- a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das AS Hannover Hannover dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.
- b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des AS Hannover hinaus, wendet sich das Sekretariat an die ReKo Nord.

## **3. Gemaßregeltenunterstützung**

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen einer\*ines Unternehmer\*in (oder eines Unternehmens) werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

#### **4. Streikunterstützung**

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des AS Hannover. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- b) Bevor ein Arbeitskampf des AS Hannover abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalkoordination Nord zur Solidarität auf.
- c) Das AS Hannover Hannover ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des AS Hannover, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

### **VII. Ausgründungen**

1. Das AS Hannover Hannover fördert den Aufbau Allgemeiner Syndikate in angrenzenden Kommunen und hält sich die Möglichkeit zur Gründung spezifischer Branchensyndikate offen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem AS Hannover geschehen.
4. Kriterien für die Ausgründung eines Syndikats sind:
  - a) eine Mindestmitgliederzahl für Syndikate angrenzender Kommunen von 25; für Branchensyndikate von 35;
  - b) bei Syndikaten angrenzender Kommunen ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
  - c) ausreichende organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
  - d) Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
  - e) Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle, Ansprechbarkeit, Kasse) erfüllt werden;
  - f) die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und bei einem Branchensyndikat der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
  - g) Gewährleistung der weiteren Arbeitsfähigkeit des AS Hannover;
  - h) Bei einem spezifischen Branchensyndikat muss die Organisation innerhalb der FAU Hannover geregelt werden. Eine Möglichkeit bietet die Einrichtung einer Lokalföderation, deren Struktur durch die VV handhabbar erarbeitet werden muss.

### **VIII. Publikationen**

1. Das AS Hannover Hannover unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“ (online und Papierformat) und die laufende Aktualisierung der FAU-Website [www.fau.org](http://www.fau.org).
2. Über eigene Publikationen des AS Hannover entscheidet die VV.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 04.07.2020 auf einer regulären VV des AS Hannover angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind möglich, wenn sie durch eine VV mit 75 % Mehrheit verabschiedet wurden, Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen müssen auf mindestens zwei VVs behandelt werden. Soweit sie in der Autonomie des AS Hannover liegen, können die Anhänge zur Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern dies im Anhang nicht anders geregelt wurde.
3. Auflösung
  - a) Das AS Hannover Hannover löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
  - b) Darüber hinaus kann das AS Hannover seine Auflösung nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren beschließen.
  - c) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des AS Hannover an die übergeordnete Föderation der FAU.
  - d) Anträge auf Auflösung des AS Hannover müssen 14 Tage vor Beschlussfassung vorliegen. Die Anträge auf Auflösung müssen von zwei VVs innerhalb von zwei Monaten eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
4. Anhänge (intern)
  - Organisationsrichtlinie des AS Hannover. In der Organisationsrichtlinie werden konkrete Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Strukturen, Ziele und Prinzipien näher bestimmt und die Aufgabenverteilung zwischen den Mandatierten festgelegt.
  - Arbeitskampfrichtlinie des AS Hannover. Darin werden Abläufe von Arbeitskämpfen geregelt (Streik, Urabstimmung, Tarifkommission, Streikgeld)
  - Geschäftsordnung des AS Hannover: Regelt die Entscheidungsfindung auf Vollversammlungen
  - Finanzrichtlinie des AS Hannover: Regelt Mitgliedsbeiträge, Aufgaben der Kasse, Verteilung der Gelder
  - Satzung der Regionalföderation Nord der FAU
  - Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU